

Gesendet: Samstag, 10. Juni 2023 um 09:50 Uhr
Von: stadtnaturleipzig@gmx.de

Sehr geehrte Stadträt*innen,

zum dritten Mal steht nun der Finanzierungsbeschluss für die Planung des Ersatzneubaus Gustav-Esche-Brücke I auf der Tagesordnung der Ratsversammlung (Tagesordnungspunkt Ö 19.10).

Die Fachaufsichtliche Prüfung der Planung der Ersatzneubauten Gustav-Esche-Brücke I und II hat fachaufsichtliche Beanstandungen ergeben (Mail der LDS vom 14.4.2023). Bis zur endgültigen Klärung kann ein Beschluss zu Bau- und Finanzierung nicht rechtskonform erfolgen.

Bisher liegt lediglich eine Einschätzung der LDS zur UVP-Pflichtigkeit und Planfeststellungspflichtigkeit des Vorhabens vor (siehe dazu das Schreiben der LDS im Anhang und unsere mail an die LDS unten).

Die eigentliche Frage der nicht rechtskonformen Berücksichtigung der Natura 2000-Belange und der nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Planungsunterlagen steht noch aus und wurde kurzfristig in Aussicht gestellt, aber noch nicht abschließend durch die Landesdirektion beantwortet (siehe Anschreiben der LDS im Anhang). Bisher liegt nur der Hinweis einer anstehenden fachaufsichtlichen Beanstandung vor.

Wir möchten Sie daher auffordern, zum betreffenden Tagesordnungspunkt Ö 19.10 einen Absetzungsantrag einzubringen.

Wir haben auch die Landesdirektion gebeten, in dieser Richtung aktiv zu werden.

Vielen Dank im Voraus,
Herzliche Grüße,
die Initiative Stadtnatur Leipzig

Home | Initiative Stadtnatur Leipzig

Gesendet: Samstag, 10. Juni 2023 um 09:43 Uhr

Von: stadtnaturleipzig@gmx.de

An: "Schönherr, Birgit - LDS" <Birgit.Schoenherr@lds.sachsen.de>

Cc: "Stefan Straube" <stefan.straube@LDS.sachsen.de>, jutta.cordes-enge@LDS.sachsen.de

Betreff: Aw: Fachaufsichtsbeschwerde der Initiative Stadtnatur zu den Vorhaben Gustav-Esche-Brücken I und II in Leipzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihre Ausführungen zur UVP-Pflicht und Planfeststellungspflicht für das Vorhaben „Ersatzneubau Gustav-Esche-Brücke“.

Diese Fragen waren jedoch nur am Rande Gegenstand unseres Antrags der fachaufsichtlichen Prüfung.

Am kommenden 14.6. steht zum dritten Mal der Finanzierungsbeschluss dieses Bauvorhabens **mit der Behelfsbrücke durch den LRT 9610 des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“** auf der Tagesordnung der Ratsversammlung.

Bis zur endgültigen Beantwortung der fachaufsichtlichen Prüfung und vor der Klärung der relevanten Fragen kann ein Beschluss zu Bau- und Finanzierung nicht rechtskonform erfolgen.

Hier besteht aus unserer Sicht akuter und dringender und berechtigter Informationsbedarf der Stadträt*innen, weil hier ggf. naturschutzrechts- und europarechtswidrige Entscheidungen auf der Tagesordnung der Ratsversammlung stehen.

Wir möchten daher dringend um die Zusendung der Stellungnahme zu unserem Antrag der fachaufsichtlichen Prüfung der behördlichen Genehmigung des Vorhabens vom 2. Oktober 2022 trotz entgegenstehender Natura-2000-Belange bitten. Unsere Anfrage betrifft die Prüfung der (aus unserer Sicht widerrechtlichen) Genehmigung der Eingriffe in das FFH-Gebiet im Zusammenhang mit den Ersatzneubauvorhaben Gustav-Esche-Brücke I und II und damit um die Genehmigungsfähigkeit und Rechtskonformität der Planung.

Bezüglich der von Ihnen übersandten Darlegung der Entscheidungen zur UVP-Pflicht und zur Planfeststellung sehen wir allerdings ebenfalls weiterhin Defizite.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Anlage 3 für die Entscheidung über die UVP-Pflicht entscheidend. Die Anlage 1 UVPG mit den UVP-pflichtigen Vorhaben, die Sie aufführen, ist keinesfalls eine Ausschlussliste, d.h. Vorhaben, die hier nicht explizit zu finden sind, können dennoch nach Anlage 3 UVP-pflichtig sein.

Im vorliegenden Fall ist ganz unstrittig, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Querung des FFH-Gebietes durch die Behelfsbrücke zu berücksichtigen sind.

Dieses besonders wichtige Kriterium (Natura 2000) für die Einschätzung der UVP-Pflicht kann keinesfalls wie in Ihrer Herleitung bezüglich der UVP-Pflicht unberücksichtigt bleiben.

Daher ist nicht nachvollziehbar, dass Sie Ihrer Einschätzung zu den FFH-Belangen die Einschätzung der UVP-Pflicht voranstellen. Natürlich ist in erster Linie die Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete entscheidend auch für UVP-Pflicht und Planfeststellungspflicht.

Es ist außerdem fraglich, ob die in Anlage I SächsUVPG aufgeführte UVP-Pflicht von Vorhaben, wenn "die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark, ein Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet nach BNatschG führt oder ein solches berührt", tatsächlich mit der von Ihnen aufgeführten Argumentation, es handele sich ja weder um eine neue, noch eine ausgebaute oder verlegte Straße rechtskonform ausgelegt ist.

Die Beschreibung von UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben fokussiert eindeutig auf mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten durch den Straßenbau.

Diese Beeinträchtigungen sind hier gegeben und zwar über die Erheblichkeitsschwelle hinaus.

Es wird in der von Ihnen vorgelegten Begründung wieder darauf abgehoben, dass die notwendige Behelfsumfahrung nur eine temporäre Maßnahme ist. Es handelt sich hier aber um einen dauerhaften Eingriff und nicht um eine temporäre, also vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Wie bereits erläutert, ist der hier betroffene Eichen-Hainbuchenwald gemäß BfN (FFH-VP-Info) „als kaum regenerierbar einzustufen, da eine Regeneration nur in historischen Zeiträumen (>150 Jahre) möglich ist (vgl. hierzu auch Bierhals et al. 2004:233).“ Demzufolge kann hier nicht von einer temporären Behelfsstraße die Rede sein. Es handelt sich im Sinne dieses Kriteriums der UVP-Pflicht (Betroffenheit der NATURA 2000 bzw. der Schutzgebiete allgemein) um einen Ausbau der Straße, nämlich um gewichtige zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Beeinträchtigungen über das bestehende Maß hinaus.

Wir bitten um umgehende Übersendung der ausstehenden Beantwortung unseres Antrags auf fachaufsichtliche Prüfung.

Falls eine Übersendung kurzfristig und vor der Ratsversammlung nicht möglich ist, möchten wir Sie bitten bei der Stadt eine weitere Rückstellung des Bau- und Finanzierungsbeschlusses zu erwirken, da dieser aktuell nicht rechtskonform erfolgen kann.

Vielen Dank im Voraus,

herzliche Grüße,

Oliver Löffler

Initiative Stadtnatur

Gesendet: Mittwoch, 07. Juni 2023 um 09:58 Uhr

Von: "Schönherr, Birgit - LDS" <Birgit.Schoenherr@lds.sachsen.de>

An: "'stadtnaturleipzig@gmx.de'" <stadtnaturleipzig@gmx.de>

Cc: "Cordes-Enge, Jutta - LDS" <jutta.cordes-enge@LDS.sachsen.de>

Betreff: Fachaufsichtsbeschwerde der Initiative Stadtnatur zu den Vorhaben Gustav-Esche-Brücken I und II in Leipzig

Sehr geehrter Herr Löffler,

sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes Schreiben erhalten Sie nur per E-Mail.

Freundliche Grüße

Birgit Schönherr

Vorzimmer

LANDESDIREKTION SACHSEN

Abteilung Umweltschutz
Stauffenbergallee 2 | 01099 Dresden | Postanschrift: 09105 Chemnitz

Tel.: +49 351 825-4001 | Fax: +49 351 825-9601

Birgit.Schoenherr@lds.sachsen.de | www.lds.sachsen.de/

Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente
sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz- nur per E-Mail -
stadtnaturleipzig@gmx.deInitiative Stadtnatur
Herrn Oliver Löffler**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**
Jutta Cordes-Engel**Durchwahl**
Telefon +49 341 977-4510
Telefax +49 371 532-1929jutta.cordes-enge@
lds.sachsen.de***Geschäftszeichen**
(bitte bei Antwort angeben)
C45_L-8490/9/122Chemnitz,
2. Juni 2023**Fachaufsichtsbeschwerde der Initiative Stadtnatur zu den Vorhaben
Gustav-Esche-Brücken I und II in Leipzig;
Planfeststellungspflicht der Vorhaben nach Straßenrecht und UVP-
Pflicht**

Ihr Antrag an die Landesdirektion Sachsen vom 2. und 10. Oktober 2022 auf fachaufsichtliche Prüfung der Verwaltungstätigkeit der unteren Behörden der Stadt Leipzig zur Gustav-Esche-Brücke II

Ihr Antrag an die Landesdirektion Sachsen vom 8. Februar 2023 auf fachaufsichtliche Prüfung der Verwaltungstätigkeit der unteren Behörden der Stadt Leipzig zur Gustav-Esche-Brücke I vom 8. Februar 2023


Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrter Herr Löffler, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Schreiben zum Vorhaben „Ersatzneubau Gustav-Esche-Brücke I“ (für das bisher keine Genehmigungen vorliegen) und zum Vorhaben „Ersatzneubau Gustav-Esche-Brücke II“ (für das von der unteren Wasserbehörde mit Bescheid vom 25. November 2021 eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 SächsWG für die Behelfsbrücke erteilt worden ist).

Wir gehen in diesem Schreiben auf die Frage ein, inwieweit die genannten Vorhaben UVP-pflichtig sind und ob hierfür in straßenrechtlicher Hinsicht die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens erforderlich ist. Auf die weiteren Punkte Ihrer Fachaufsichtsbeschwerden und die dazu von uns festgestellten Beanstandungen werden wir Ihnen noch in einem gesonderten Schreiben antworten, das Sie zeitnah erhalten werden. Unsere unter Einbeziehung der Stadt Leipzig erfolgte Prüfung hat leider einige Zeit in Anspruch genommen, so dass Sie erst jetzt von uns eine Antwort zur Planfeststellungspflicht/ UVP-Pflicht der Vorhaben erhalten.

I.

Zum Vorhaben „**Ersatzneubau Gustav-Esche-Brücke II**“ trugen Sie in Ihrer E-Mail vom 10. Oktober 2022 vor, dass der gegenständliche Straßenbau (165 m Gemeindestraße) an der Gustav-Esche-Straße im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVP-G eindeutig UVP-pflichtig sei. Gemäß § 37 Abs. 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) hätte demnach aus**Postanschrift:**
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz**Besucheranschrift:**
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen**IBAN**
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Ihrer Sicht ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müssen, was jedoch im vorliegenden Fall nicht erfolgt sei.

Wir haben hierzu das Referat 32 Planfeststellung in unserem Hause um Zuarbeit gebeten. Im Ergebnis der Prüfung gehen wir davon aus, dass die Auffassung der Stadt Leipzig/ Verkehrs- und Tiefbauamt (VTA) als Vorhabenträgerin vertretbar erscheint und es sich im vorliegenden Fall um eine aus straßenrechtlicher Sicht nicht planfeststellungspflichtige Unterhaltungsmaßnahme handelt, die keine UVP-Pflicht auslöst und für die demzufolge die Durchführung eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 39 Abs. 1 SächsStrG nicht erforderlich war. Es waren somit die einzelnen Gestattungen von der Vorhabenträgerin einzuholen, was im vorliegenden Fall erfolgt ist.

Das Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig (VTA) begründet seine Auffassung, die von uns im Ergebnis geteilt wird, wie folgt:

„Unserer meiner Meinung nach trifft die UVP-Pflicht weder aus den bundesrechtlichen noch landesrechtlichen Regelungen heraus zu. Es handelt sich prinzipiell um keinen Ausbau der Straße. Es gibt im Endzustand keinerlei Erweiterung der Verkehrsanlage. Wir bauen lediglich den Bestandsquerschnitt neu. Die notwendige Behelfsumfahrung ist eine temporäre Maßnahme.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau in einer Straße, die nicht als Bundesstraße im Hauptstraßennetz der Stadt Leipzig ausgewiesen ist. Das Vorhaben gehört gemäß UVPG nicht zu einem Verkehrsbauvorhaben gemäß Nummer 14 der Anlage 1 "Liste UVP-pflichtige Vorhaben" (UVPG vom 12.02.1990, zul. geändert am 18.03.2021). Das Vorhaben fällt somit nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14a UVPG. Das Vorhaben ist weiterhin nicht Bestandteil der Anlage 5 Liste "SUP-pflichtige Pläne und Programme" des UVPG. Gemäß UVPG § 1 ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles sowie keine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) nach § 35 UVPG durchzuführen.

*Gemäß SächsUVPG vom 25.06.2019, zul. geändert am 20.08.2019, ist die Durchführung einer UVP gemäß Anlage 1 "Liste UVP-pflichtiger Vorhaben" unter Nr. 2 Bau, Ausbau und Verlegung von Straßen im Sinne des § 3 SächsStrG Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 3 (betr. Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen sowie Radschnellverbindungen) für folgende Kriterien vorgeschrieben: **c) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße** durch einen Nationalpark, ein Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet nach BNatschG führt oder ein solches berührt. **Durch das vorliegende Vorhaben erfolgt ein Bau im Bestand. Die Straße wird nicht erweitert. Damit sind die Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2 Buchst. c) für die Durchführung einer UVP und damit die Pflicht für ein Planfeststellungsverfahren nicht gegeben.***

Maßgeblich für die Auslösung einer UVP-Pflicht im vorliegenden Fall ist somit, ob es sich bei der Straßenbaumaßnahme „Gustav-Esche-Brücke II“ in straßenrechtlicher Hinsicht um einen Neubau, einen Ausbau oder um eine Verlegung der Gustav-Esche-Straße handelt oder ob es sich lediglich um eine nicht planfeststellungspflichtige Unterhaltungsmaßnahme handelt, die keiner UVP-Pflicht unterliegt. Die Beurteilung, welcher dieser Kategorien die Maßnahme zuzurechnen ist, richtet sich nach dem jeweils ein-

schlägigen Fachrecht (also hier SächsStrG). Die UVP ist lediglich unselbständiger Teil eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens nach Fachplanungsrecht. Eine originäre Begriffsbestimmung der „Änderung einer Straße“ nach § 2 Abs. 4 SächsUVPG i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) UVPG kommt daher nicht in Betracht. Gleiches gilt für „Neubau und Unterhaltung“ (vgl. BVerwG Urteil vom 18.06.2015 – 4 C 4/14 Rn. 15; Urteil vom 18.12.2014 – 4 C 36/13 Rn. 23; OVG Saarland Urteil vom 10.01.2017 – 2 A 3/16 Leitsatz 7 und Rn. 88; Schink/Reidt/Mitschang, UVPG UmwRG Kommentar 2018 § 9 UVPG Rn. 1).

Für Gemeindestraßen (wie hier die Gustav-Esche-Straße) müssen für das Vorliegen einer Planfeststellungspflichtigkeit der Maßnahme demzufolge gemäß § 39 Abs. 1 SächsStrG zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Bau oder Änderung
- UVP-Pflichtigkeit.

Während sich die erste Tatbestandsvoraussetzung („Bau oder Änderung“) - wie bei § 17 Abs. 1 FStrG - auf die Anlage der Straße bezieht, kommt es bei der Frage der UVP-Pflichtigkeit auf das Vorhaben mit allen bauzeitlichen, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter an, § 39 Abs. 2 SächsStrG i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsUVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 2 c).

Zwar kann – wegen bislang im Sächsischen Straßengesetz fehlender, mit § 17 Abs. 1 FStrG vergleichbarer Regelung durch den Landesgesetzgeber – nach § 39 Abs. 1 SächsStrG zunächst jede Änderung einer bestehenden Straße (oder die erstmalige Errichtung einer neuen Straße = Bau) planfeststellungspflichtig sein. Im vorliegenden Fall ist die Auffassung jedoch durchaus vertretbar, es handele sich beim Vorhaben „Gustav-Esche-Brücke II“ weder um den Bau einer neuen Straße (soweit eindeutig) noch um die Änderung einer bestehenden Straße, denn die Gustav-Esche-Straße behält vielmehr ihren Ausbauquerschnitt, ihre Funktion und Ausgestaltung im Übrigen. Es ändert sich lediglich die „Spannweite“ des Bauwerks; der Referenzzustand der Straße als solche bleibt aber unverändert. Es wird somit darauf abgestellt, welche (erheblichen) baulichen Umgestaltungen an der Straßenanlage, also dauerhaft, vorgenommen werden sollen, d. h. temporäre bauzeitliche Erfordernisse spielen bei dieser straßenrechtlichen Bewertung keine Rolle.

Es liegen deshalb weder Bau noch Änderung im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsStrG vor. Dass eine temporäre baubedingte Verlegung der Straße mit dem Erfordernis bzw. der Folge der Beseitigung von 1.770 m² LRT 9160 im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und SPA „Leipziger Auwald“ (= „Berührung“ von NATURA-2000-Gebieten im Sinne von Anlage 1 Ziffer 2 c) zu § 3 Abs. 1 SächsUVPG) auch zum Vorhaben gehört, ist dann aus der oben dargelegten straßenrechtlichen Sicht nicht mehr maßgeblich, denn es liegt nach dieser Betrachtungsweise bereits eine nicht planfeststellungspflichtige Unterhaltungsmaßnahme vor. Eine UVP-Pflicht wird somit nicht ausgelöst. Es waren somit von der Vorhabenträgerin die erforderlichen einzelnen Gestattungen einzuholen, was im vorliegenden Fall geschehen ist.

II.

Ähnlich verhält es sich mit der Planfeststellungspflicht/ UVP-Pflicht für das im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren befindliche Vorhaben „**Ersatzneubau Gustav-Esche-Brücke I**“.

Auch in diesem Fall ist die Auffassung vertretbar, es handele sich beim Vorhaben „Ersatzneubau Gustav-Esche-Brücke I“ weder um den Bau einer neuen Straße (soweit eindeutig) noch um die Änderung einer bestehenden Straße im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsStrG, sondern um eine nicht planfeststellungspflichtige Unterhaltungsmaßnahme. Denn die Gustav-Esche-Straße behält ihre Funktion und - abgesehen von einer geringfügigen Anpassung im Bereich der Geh- und Radwege - ihren Ausbauquerschnitt bei. Die Brücke ändert ihr äußeres Erscheinungsbild (was insbesondere hydrodynamischen Anforderungen und allgemeinen ästhetischen Präferenzen geschuldet ist), der Referenzzustand der Straße als solche bleibt aber unverändert. Das geplante neue Bauwerk soll das vorhandene auf Dauer nicht mehr standsichere Brückenbauwerk ersetzen. Der leicht geänderte Querschnitt nimmt den Querschnitt der Gustav-Esche-Straße auf und dient damit lediglich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Neue Verkehre auf der Gustav-Esche-Straße werden durch die Bauart und die Querschnittsgestaltung der neuen Brücke in keiner Weise induziert. Es findet lediglich eine Anpassung an aktuell geltende Regelwerke und Standards statt. Die Maßnahme bewegt sich deshalb noch im Bereich der Instandhaltung/ Unterhaltung. Dass eine temporäre baubedingte Verlegung der Straße mit dem Erfordernis bzw. der Folge der Beseitigung von 570 m² FFH-LRT 9160 im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und SPA „Leipziger Auwald“ (= „Berührung“ eines NATURA-2000-Gebietes im Sinne von Anlage 1 Zi. 2 c) zu § 3 Abs. 1 SächsUVPG) auch zum „Vorhaben“ gehört, spielt insoweit keine Rolle mehr, denn es liegt nach dieser Betrachtungsweise (auch des VTA der Stadt Leipzig) eine nicht planfeststellungspflichtige Unterhaltungsmaßnahme vor. Eine UVP-Pflicht wird deshalb nicht ausgelöst. Vielmehr sind von der Vorhabenträgerin die erforderlichen einzelnen Gestattungen einzuholen.

Wir hoffen, Ihre Fragen zur UVP-Pflicht/ Planfeststellungspflicht der Gustav-Esche-Brücke I und II hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.